

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
8 (1861)**

1 (1.1.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523205](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523205)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSIS

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 $\frac{3}{4}$ gr.

1861. Dienstag, 1. Januar. №. 1.

Bekanntmachungen.

Der Schreiber Johann Heinrich Ludwig Nauwerk hieselbst ist als Rechnungssteller zugelassen. (Amtsgericht Oldenburg.)

Als Vormünder sind bestellt: 1) über den minderjährigen Sohn des weil. Arbeiters Friedrich Anton Rudolph Gots hies. die Mutter des Kindes, Sophie geb. Gorath hies.; 2) über den minderjährigen Sohn des verstorbenen Stallbedienten Kohenkohl hieselbst der Lohndiener Berend Hinrich Kohenkohl hies.

(Amtsgericht Oldenburg Abth. I.)

Das am 1. November 1848 errichtete Testament des kürzlich verstorbenen Landmanns Johann Rowold zum Bürgerfelde nebst Nachfuge vom 22. December 1856 soll am 11. Januar 1861 Nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr veröffentlicht werden.

(Amtsgericht Oldenburg Abth. I.)

Gefunden: 1 P. Handschuhe, 1 Hausschlüssel, 1 Schlüssel.

Gemeinderath.

Sitzung vom 28. Dec. 1860. An Stelle des aus dem Schätzungsausschusse austretenden Appellationsraths Menke wird der Cammerassessor Dr. Janssen hies. wieder erwählt.

Stadtrath.

Sitzung vom 28. Dec. 1860. Nachdem die Verhandlungen in Betreff Umleitung des Zug- (richtiger „Schau“) Grabens an der Rosenstraße bisher immer gescheitert sind (vgl. Nr. 39 d. Bl.), ist es dem Magistrat jetzt gelungen, eine Vereinbarung unter den Betheiligten zu Stande zu bringen, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

Der Graben, von Norden kommend, wendet sich, sobald er die Grenze der Grundstücke des Fabrikanten Fortmann trifft, ostwärts, mit dem Scheidungsgraben zwischen des Letzteren und der

Erben des Gastwirths Volkmann Gründen zusammenfallend, läuft sodann bei Gastwirth Gullmanns Lande wieder südwärts und fällt mit dem Scheidungsgraben zwischen den Gründen des Gastwirths Gullmann einerseits und den resp. Ländereien des Fabrikanten Fortmann, der Gebrüder Fortmann bezw. der Wwe. Büsing und der Fabrikanten Mammen u. Francksen andererseits bis zu dessen Mündung in den Quercanal zusammen. Die betreffenden Scheidungsgräben werden Theile des Schaugrabens, dagegen gehen die überflüssig werdenden Strecken des alten Schaugrabens in das Eigenthum der anliegenden Grundeigentümer über. Der Graben hat in seinen neuen Theilen überall eine Breite von 6 Fuß. Würde ein größerer Bestick erfordert, so sind zunächst Volkmanns Erben bereit, in der betreffenden Strecke neben ihrem Lande (der ostwärts laufenden) das zur Verbreiterung des Grabens nöthige Areal ganz und zwar gegen Entschädigung von 300 Thlr. pr. Sch. S. herzugeben, während der Fabrikant Fortmann hier die Verbreiterungsarbeit gegen die auszuschießende Erde übernimmt. In den übrigen Strecken giebt ein jeder Grundeigentümer an seiner Seite die Hälfte des etwa zur Verbreiterung des Grabens nöthigen Areals her und zwar die Uebrigen unentgeltlich, der Gastwirth Gullmann dagegen gegen Entschädigung nach besonderer Vereinbarung, wie dieser auch für Abtretung des ihm zustehenden Theils des neuen Schaugrabens neben seinem Lande entschädigt wird, während die übrigen Landbesitzer in den eingehenden Theilen des Schaugrabens hinlängliche Entschädigung finden. Gastwirth Gullmann, Fabrikant Fortmann (soweit nicht schon angeführt) und Fabrikanten Mammen und Francksen übernehmen die etwa nöthig werdende Verbreiterungsarbeit gegen Beibehaltung der auszuschießenden Erde ohne weitere Vergütung, und zwar jeder an seiner Seite und in seiner Strecke, an den Gründen der Gebrüder Fortmann bezw. der Wwe. Büsing übernimmt die Stadt die etwaige Verbreiterungsarbeit. Der neue Schaugraben wird von sämtlichen beikommenden Landeigentümern nach den desfalls geltenden Vorschriften unterhalten.

Die vorstehende Vereinbarung knüpft sich an folgende Bedingungen:

1. Fabrikant Fortmann behält sich das Recht vor, für den Fall, daß er nordwärts an seine Gründe angrenzend ein Stück von Volkmanns Erben Lande käuflich erwerben sollte, den Graben in der betreffenden Strecke weiter nördlich an die Grenze des neu zu erwerbenden Grundstücks, jedoch nicht über die Höhe der nördlichen Grenze des Sturmischen Grundstücks hinaus zu verlegen, um auf diese Weise Anschluß an sein Gartenland zu gewinnen, wodurch denn auch der entsprechende südwärts laufende Theil des zwischen Volkmanns Erben und Gullmanns Lande befindlichen

Scheidungsgrabens in Anschluß an die verlegte Strecke Schaugraben würde, rüchftlich dessen, so weit zutreffend, die sämtlichen Bestimmungen der obigen Vereinbarung Anwendung finden. Der Gastwirth Gullmann ist hiemit einverstanden.

2. Der Gastwirth Gullmann stellt die Bedingung, daß ihm Seitens des Donnerschweer Sielachtvorstandes und zwar bis dahin, daß begründete Beschwerden dagegen erhoben würden, gestattet werde, in dem Graben neben seinen Lande ein Stauwerk bis zur Höhe von etwa 14 Zoll unter Maifeld zu unterhalten.

Seitens des Vorstandes der Donnerschweer Sielacht ist dieser Vereinbarung die erforderliche Zustimmung ertheilt, jedoch unter gewissen, Seitens der Betheiligten wiederum eingegangenen Bedingungen, von welchen die wesentlichste die ist, daß das beantragte Stauwerk mit einem Schott eingerichtet werden müsse, welches nur bei eingetretener Dürre und nach zuvor eingeholter Erlaubniß von Sielgeschwornen eingesetzt werden dürfe, auch nach ergangener Aufforderung des Letzteren sofort wieder herausgenommen werden müsse; dabei wird ferner bedungen, daß das ganze Stauwerk nach näherer Anweisung angelegt und sofort gänzlich wieder entfernt werden müsse, wenn der Sielachtvorstand solches für erforderlich halte, wie Letzterer sich auch die Beurtheilung darüber vorbehält, ob gegen das Stauwerk etwa erhobene Beschwerden begründet erscheinen. Gegen die vom Fabrikanten Fortmann bedungene eventuelle Verlegung der Grabenstrecke hat der Sielachtvorstand ebenfalls Nichts zu erinnern.

Auf Antrag des Magistrats erklärte der Stadtrath in heutiger Sitzung auch seinerseits seine Zustimmung zu der Vereinbarung und bewilligte eine Summe von 70 Thlr. Gold zur Entschädigung des Gastwirths Gullmann. (Fortsetzung folgt.)

Gingefandt.

(Zu Nr. 51 d. Bl.)

Mein Freund A. ist Familienhaupt einer ziemlich weitverzweigten, nicht gerade sehr reichen, aber durchgängig doch auch nicht sehr armen Verwandtschaft. Von B. und C. jedoch erfuhr er, sie seien so sehr in Armuth gerathen, daß ihre Kinder ausverdingen werden müßten, und er beschloß, einen Zettel umlaufen zu lassen mit der Anfrage und Bitte, ob man nicht von Familien wegen der Kleinen sich annehmen wolle?

„Darüber werde ich A. verklagen“, sagte D., der auch zur Familie gehörte, und gesagt, gethan.

Resolutum: Mein Herr, Sie haben sich eines Angriffs schuldig gemacht.

A.: Verehrtester! ich eines Angriffs? Das würde das erste Mal in meinem Leben sein.

Resolut.: Und eines ungeseklichen.

A.: Aber, ich bitte Sie, auf wen? womit?

Res.: Können Sie unsern braven Armenvätern irgend Etwas zur Last legen?

A.: Die Herren aus dieser Zahl, die ich zu kennen die Ehre habe, verehere ich als die besten und sorgsamsten Männer.

Res.: Nun, die haben die Ausverdingung armer Kinder in Händen. Sie aber wollen die von B. und C. durch die Familie angenommen wissen. Das ist ungeseklich.

A.: Darf ich bitten mir das Gesez zu zeigen, wodurch unserer Familie untersagt ist, mit im Ausverdingungstermine zu erscheinen?

Res.: Aber wenn die Armenväter nun Sie als Annehmer nicht haben wollen?

A.: Dann werden wir auch darum noch keinen Angriff auf sie machen, sondern uns in die Abweisung fügen, bis etwa ein anderes Mal und anderswo ein anderes Glied der Familie glücklicher ist, als das, das dies Mal uns hier hätte vertreten sollen.

Res.: Aber weshalb regen Sie überall Ihre Familie zu dergleichen auf? Darin steckt das Ungesekliche.

A.: Darf ich bitten, mir das Gesez zu zeigen, wodurch es im Oldenburger Lande verboten wird, kirchlichen — ach! ich wollte sagen: Familien-Sinn in jeder nur möglichen Weise zu pflegen?

N. N.

Beleuchtungstabelle für den Monat Januar 1861:

Datum.	Uhr.	Uhr.
1.	4 ³ / ₄ —11	11—12
2.	4 ³ / ₄ —11	11—2
3.	4 ³ / ₄ —11	11—4
4.	4 ³ / ₄ —11	11—6
5—7.	4 ³ / ₄ —11	11—7 ¹ / ₄
8—16.	5—11	11—7 ¹ / ₄
17.	5 ¹ / ₂ —11	11—7 ¹ / ₄
18.	6—11	11—7 ¹ / ₄
19.	6 ¹ / ₂ —11	11—7
20.	7—11	11—7
21.	8—11	11—7
22.	keine	9—7
23—27.	keine	keine
28.	5 ¹ / ₄ —9	keine
29.	5 ¹ / ₂ —11	keine
30.	5 ¹ / ₂ —11	11—12
31.	5 ¹ / ₂ —11	11—4

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.